

haltlichen Überschneidungen der beiden Verfahren werden auch von der Kammer gesehen, weshalb sie sich entschlossen hat, die Gutachten in beiden Verfahren zeitgleich erstellen zu lassen (vgl. Schreiben VorsRiLG Küttler vom 24.06.2016.) Die Verzögerungsrüge betrifft daher beide Verfahren der Klägerin.

Die Klägerin rügt in beiden Verfahren seit Jahren, dass die Kammer nicht einmal versucht, über streitiges Behandlungs- und Krankheitsgeschehen im Jahr 2004 und den Beweiswert der unter Manipulationsverdacht stehenden Patientenakten Beweis zu erheben. Sie rügt, dass die Kammer es seit Jahren unterlässt, die zahlreichen zeit- und kostensparenden Möglichkeiten zu nutzen, gemäß ihrer gesetzlichen Verpflichtung die streitigen Anknüpfungstatsachen und den Beweiswert der unter Manipulationsverdacht stehenden Patientenakten vor der Gutachtenerstellung zu klären und die Begutachtung - insbesondere der Behandlungen der Beklagten zu 8) und des Dr. ■■■■■ - auf eine nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ermittelte Tatsachengrundlage zu stellen. Mittlerweile besteht Gefahr, dass die Klärung der streitigen Anknüpfungstatsachen der Begutachtung für immer unmöglich wird. Schon im Jahr 2016 konnte befragte Zeugen, die im Verfahren 9 O 24/11 zum Thema „Gemeinschaftspraxis“ befragt wurden, zahlreiche Fragen wegen fehlender Erinnerung nicht mehr beantworten (siehe hierzu u.a. Befangenheitserklärung vom 14.07.2020). Herr Dr. ■■■■■ hat einige Zeuginnen zurückgezogen, weil er ihre Adresse nicht mehr ermitteln konnte. Eine der Beklagten des Parallelverfahrens ist mittlerweile verstorben.

Die Verfahren haben, wie schon 2012 dargelegt, für die Klägerin existenzielle Bedeutung. Die inzwischen ■■■■ ährige Klägerin ist seit Jahren durch die Folgen der zahnärztlichen Behandlungen und die Verfahrensgestaltung des Gerichts erheblichen psychischen und physischen Belastungen ausgesetzt, die ihre Gesundheit zusätzlich negativ beeinflussen. Durch die überlange Verfahrensdauer entstehen der Klägerin somit erhebliche Nachteile. All das weiß das Gericht seit Jahren.

1.

Der Gutachter hat am 14.07.2021 mitgeteilt, das Gutachten nicht vor 2024 erstellen zu können. Da er – wie sich mit Schreiben des Gutachters vom 11.02.2022 herausgestellt hat – zu dieser Zeit noch nicht oder nicht mehr wusste, dass er auch im Verfahren 9 O 24/11 beauftragt ist, das Gutachten zu erstellen, gilt seine Mitteilung folglich auch für das Verfahren 9 O 24/11.

Die Richter der Kammer haben zu keinem Zeitpunkt Bereitschaft erkennen lassen, die dreijährige Gutachterpause zu nutzen, um

- die streitigen Anschlussstatsachen der Begutachtung nach rechtsstaatlichen Regeln zu klären, solange es noch möglich ist,
- die Stellungnahme der Klägerin vom 10.06.2019 zum Hinweisbeschluss vom 04.04.2017 im Verfahren 9 O 24/11 (Anlage K 85) und die Stellungnahmen vom 04.04.2019 und vom 01.03.2020 zum Hinweisbeschluss vom 26.01.2019 im Verfahren 9 O 4/11 zur Kenntnis zu nehmen, den Stand der Beweiserhebung mit den Parteien zu klären und zu berücksichtigen
- die missverständlich formulierten und unübersichtlichen Beweisbeschlüsse im Verfahren 9 O 4/11 und den unvollständigen, widersprüchlichen und unrichtigen Beweisbeschluss vom 22.06.2017 im Verfahren 9 O 24/11 zu überarbeiten und zu korrigieren,

und auf diese Weise nach 16 (bzw. 12) Jahren Prozessdauer nun endlich die Voraussetzungen zu schaffen für eine effektive, zielführende, prozessökonomisch sinnvolle Begutachtung nach rechtsstaatlichen Regeln und eine unmissverständliche Veranschlagung der zu erwartenden Kosten. Sie lassen vielmehr erkennen, dass sie die Beweisführung der Klägerin in beiden Verfahren drei weitere Jahre zu verschleppen gedenken. Dies ist weder mit dem Umfang des Verfahrens noch mit der Vielzahl an Behandlungsunterlagen noch mit Verfahrensförderung zu begründen und als Verzögerung den Richtern zuzurechnen.

2.

Seit Eingang der Stellungnahme der Klägerin vom 10.06.2019 zum Hinweisbeschluss vom 04.04.2019 im Verfahren 9 O 24/11 und seit Eingang der Stellungnahmen vom 04.04.2019 und 01.03.2020 zum Hinweisbeschluss vom 26.01.2019 im Verfahren 9 O 4/11 tut die Kammer so, als habe es weder die Stellungnahmen der Klägerin noch die Hinweisbeschlüsse gegeben (Verfügung VorsRiLG Küttler vom 13.03.2020, Verhalten der Richter in beiden Verfahren der Klägerin bis heute).

In diesen Stellungnahmen hat die Klägerin genau den Vortrag geleistet, dessen Fehlen die Kammer in den Hinweisbeschlüssen behauptet hatte. U.a. hat die Klägerin dort – wie von der Kammer in den Hinweisbeschlüssen zum Beweis der Unrichtigkeit der Dokumentationen gefordert - am Beispiel der Behandlung im 1. Quartal 2005 in der Praxis des Dr. [REDACTED] und der Beklagten zu 8) konkretes Behandlungsgeschehen vorgetragen und bewiesen, welches sich nicht oder nicht so in den Behandlungsakten befindet.

Die Richter der Kammer haben keinen sachlichen oder rechtlichen Grund, diese

Stellungnahmen (und ihre Hinweisbeschlüsse) fortgesetzt zu ignorieren. Ebenso wenig kann dies mit Verfahrensförderung begründet werden. Es handelt sich um eine unzulässige Verfahrensgestaltung, durch die die Beweisführung der Klägerin seit drei Jahren verzögert wird.

3.

Angeichts des Wechsels der Kammerbesetzung hat die Klägerin im Schriftsatz vom 10.06.2019 im Verfahren 9 O 24/11 (Anlage K 85) noch einmal ausführlich dargelegt, dass der Gutachter mit Beweisbeschluss vom 22.06.2017 faktisch angewiesen wird, ein falsches Gutachten zu erstellen. U.a. dadurch, dass er im Beschluss angewiesen wird, davon auszugehen, dass Herr Dr. [REDACTED] die Behandlung der Klägerin im August 2004 beendet hat, obgleich diese Behandlungsbeendigung nachweislich nicht stattgefunden hat. Zudem ist diese Anweisung auch mit der Beweislastverteilung der ZPO unvereinbar. Herr Dr. [REDACTED] wäre für diese Behandlungsbeendigung beweispflichtig, hat diesen Beweis aber nie erbracht. Das Gegenteil ist der Fall. Seit Einreichung der Klage im Jahr 2008 liegt das Attest des Dr. [REDACTED] vom **13.09.2004** vor (Anlage K 67). Dieses wird seit 13 Jahren von den Richtern der Kammer konsequent ignoriert. Bis heute. Es ist unstrittig. Dort heißt es: (Hervorhebung durch die Unterzeichnerin):

„Die oben genannte Patientin ist seit dem 21.02.2004 in meiner Praxis in Behandlung.

*Befunde: - Myogelosen in der gesamten Kaumuskulatur
- Kiefergelenksgeräusche
- Deviation bei Mundöffnung
- Druckdolenz bei Palpation der Kaumuskulatur
- Funktionsstörungen,*

Diagnosen: Myoarthropathie

Therapie: Zur Zeit wird Frau Hase mit einer Aufbißschiene im Oberkiefer behandelt. Eine weitergehende konservierende Therapie ist geplant.“

Diesem Attest ist von Richtern einer Arzthaftungskammer unschwer zu entnehmen (siehe hierzu u.a. die Schriftsätze vom 10.06.2019 Ziff. 2.4 und 19.09.2022 zu 2) im Verfahren 9 O 24/11; Schriftsatz vom 14.07.2020, Ziff. 13, 15

- Die Klägerin war mindestens bis Mitte September 2004 in der Praxis des Dr. [REDACTED] Behandlung.
- Mindestens bis Mitte September 2004 hat Herr Dr. [REDACTED] der Klägerin gegenüber keinen Zweifel daran gelassen, dass sie in seiner Praxis in Behandlung ist, dass ihre funktionellen Störungen in seiner Praxis mit einer Oberkie-

ferschiene behandelt werden und dass seine Praxis auch die weitergehende prothetische Behandlung machen würde.

- Die Klägerin war nicht - wie von der Beklagten zu 8) und Herrn Dr. [REDACTED] zum Zwecke der Anspruchsabwehr später behauptet – ausschließlich zu Beratungen oder einzelnen Not- oder Schmerzbehandlungen in der Praxis.
- Es trifft nicht zu, dass Herr Dr. [REDACTED] - wie zum Zwecke der Anspruchsabwehr behauptet – die Behandlung der Klägerin von vornherein abgelehnt oder im Mai 2004 beendet hat, weil er das Vertrauen in die Klägerin verloren hatte oder im August 2004 beendet hat, weil sie ein kleines Behandlungsteam benötigte, das Endodontie und Chirurgie und Funktionstherapie abdeckt.
- Herr Dr. [REDACTED] hat die Behandlung der Klägerin nicht im August 2004 beendet.

Unter Berücksichtigung der Behandlungsunterlagen, die die Behandler der Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ vorgelegt haben, ist diesem Attest von Richtern einer Arzthafungskammer zudem unschwer zu entnehmen:

- Herr Dr. [REDACTED] hat der Klägerin gegenüber keinen Zweifel daran gelassen, dass er ihre Behandlung bei der Beklagten zu 8) und bei Frau [REDACTED] als Teil der Behandlung in seiner Praxis ansah (hierzu siehe Schriftsatz vom 28.09.2015 Ziff. IV, Schriftsatz vom 14.07.2020 Ziff. 13).
- Die Klägerin wurde in der Praxis [REDACTED] und Kollegen“ arbeitsteilig behandelt und Herr Dr. [REDACTED] wusste das.
- Haftungsrechtlich ist also von einer (Schein-) Gemeinschaftspraxis und einer gemeinsamen Haftung auszugehen.

Es ist weder rechtlich noch sachlich, weder mit dem Umfang des Verfahrens noch mit der Vielzahl an Behandlungsunterlagen noch mit Verfahrensförderung zu begründen, dass die Kammer die Einwände der Klägerin seit dem 23.03.2017 ignoriert, es unterlässt, den Beweisbeschluss vom 22.06.2017 zu korrigieren und daran festhält, den Gutachter zu beauftragen, ein unbrauchbares Gutachten auf falscher Tatsachengrundlage zu erstellen. Es liegt eine unzulässige Verfahrensgestaltung der Richter vor, durch die die Beweisführung der Klägerin im Verfahren 9 O 24/11 seit fast 6 Jahren verzögert wird.

4.

Die Richter der Kammer wissen seit Jahren, dass die Beweisaufträge im Verfahren 9 O 4/11 unvollständig und unübersichtlich sind. Mit Hinweisbeschluss vom 29.01.2019 kündigten sie an, die Beweisfragen im Verfahren 9 O 4/11 in einem weiteren klarstellenden Beschluss zusammenzuführen. „Nach Ablauf dieser Frist (von 4 Wochen) beabsichtigt die Kammer, dem Verfahren Fortgang zu geben. Hierzu sollen die Beweisfragen in einem weiteren klarstellenden Beschluss zusammengeführt werden. In diesem Zusammenhang wird die Kammer eine Erweiterung der Beweisfragen, wie von der Klägerin mit Schriftsatz vom 28.09.2015, dort S. 12 (Bl. 1088 Bd. V dA) angeregt, erwägen. Gleiches gilt für den Antrag der Klägerin auf zeitnahe Vernehmung des Zeugen Prof. Dr. Friedrich im Schriftsatz vom 20.12.2018 (Bl. 1163 Bd. V dA).“

Nichts von alledem ist in den letzten vier Jahren geschehen.

Mit Schriftsatz vom 28.09.2021 legte die Klägerin dar, dass der Beweisauftrag im Verfahren 9 O 4/11 nicht allein unübersichtlich und unvollständig, sondern auch missverständlich formuliert ist und zahlreiche Unklarheiten enthält. Sie beantragte, die Gutachterpause bis 2024 zu nutzen, die unübersichtlichen, missverständlich formulierten Beweisaufträge im Verfahren 9 O 4/11 zu überarbeiten und auf diese Weise endlich die Voraussetzung zu schaffen für eine differenzierte, unmissverständliche und nachvollziehbare Kostenschätzung des Gutachters.

Auch dies ist bisher nicht geschehen.

5.

Die Richter der Kammer wissen seit August 2017, dass der Beweisbeschluss vom 22.06.2017 im Verfahren 9 O 24/11 unvollständig und widersprüchlich ist. Angesichts der Richterwechsel legte die Klägerin mit Schriftsatz vom 06.10.2021 die Widersprüche, Unklarheiten und missverständlichen Formulierungen des Beweisbeschlusses noch einmal differenziert dar und beantragte, die Gutachterpause bis 2024 zu nutzen, den widersprüchlichen und missverständlich formulierten Beweisbeschluss vom 22.06.2017 zu korrigieren und zu präzisieren.

Das ist bis heute, 15 Monate nach Eingang dieses Schriftsatzes, ebenfalls nicht erfolgt.

6.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 teilte der Gutachter mit, dass eine Frau Dr. [REDACTED] bis mindestens August 2022 erkrankt sei.

Mit Schriftsatz vom 21.06.2022 bat die Klägerin, ihr mitzuteilen,

-wer Frau Dr. [REDACTED] ist,

-ob sie beauftragt ist, die Gutachten zu erstellen bzw. welche Arbeiten sie für den Gutachter übernehmen soll

-in Bezug worauf es zu Verzögerungen durch ihre Erkrankung kommt

- und ob irgendwelche Vorarbeiten der Begutachtung noch von anderen Personen erledigt werden?

Diese Fragen der Klägerin sind bis heute (6 Monate später) nicht beantwortet worden.

7.

Mit Schriftsatz vom 25.08.2022 beantragte die Klägerin, die Gutachterpause bis 2024 zu nutzen, das streitige Behandlungsgeschehen in der Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ endlich zu klären und die genannten Zeugen zu befragen. Sie erinnerte daran, dass das streitige Behandlungsgeschehen mittlerweile 18 Jahre her ist und dass wichtige Beweismittel, die für seine Klärung relevant sind oder zumindest sein können, drohen, für immer verloren zu gehen. Sie informierte die Richter darüber, dass zwei langjährige Verwaltungsmitarbeiterinnen der Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ in den Ruhestand gegangen sind und dass ihr Wissen über Mitarbeiter, Organisation und Abläufe in der Praxis in den Jahren 2004/ 2005 dauerhaft verloren zu gehen droht.

Dies ist bisher nicht geschehen. VorsRiLG Eggert teilte im Schreiben vom 01.09.2022 mit, die Kammer halte aus „*in der Vergangenheit mehrfach dargetanen Gründen*“, die er offensichtlich nicht nennen konnte oder wollte, „*an der bisherigen Reihenfolge der Beweisaufnahme fest*“. Und weiter: „*Dass eine evtl. Vernehmung von Zeugen zu einer weiteren Verzögerung der Begutachtung führen würde, dürfte keiner weiteren Erläuterung bedürfen.*“

Zur Erinnerung: Der Gutachter hat mitgeteilt, die Gutachten nicht vor 2024 erstellen zu können. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Begutachtung durch die Klärung der Anknüpfungstatsachen verzögert werden soll.

8.

Daraufhin wies die Klägerin noch einmal im Verfahren 9 O 24/11 auf die bestehende Gefahr des Beweismittelverlustes hin und beantragte, Herrn Dr. [REDACTED] zeitnah auf-

zufordern, die notwendigen Erkundigungen einzuholen und die in der Zeugenbefragung vom 07.06.2016 unter Verweis auf Nicht-Wissen oder Nicht-Erinnern unbeantwortet gelassenen Fragen zu Mitarbeitern, Verwaltungs- und Abrechnungsvorgängen in seiner Praxis zu beantworten (Schriftsatz vom 19.09.2022).

Darüber hinaus erinnerte sie an den Antrag vom 10.05.2017, Herrn Dr. ■■■■■ aufzufordern, darzulegen, warum trotz der Beweisführung der Klägerin zum Indiz „roter Stift“ von der Vorlage seiner Originaldokumentation ausgegangen werden sollte (siehe Schriftsatz vom 10.05.2017, S. 8-12 (Anlage K 90)).

Beides ist bis heute nicht erfolgt. Es fragt sich, warum nicht. Mit Verfahrensförderung oder einer laufenden Begutachtung ist dies jedenfalls nicht zu begründen.

Wie die Schreiben des VorsRiLG Eggert vom 01.09.2022 und 07.11.2022 im Verfahren 9 O 4/11 und vom 11.11.2022 im Verfahren 9 O 24/11 beweisen, haben die Richter der Kammer keinen sachlichen oder rechtlichen Grund, daran festzuhalten, die Erhebung und Sicherung von Beweisen über das streitige Behandlungsgeschehen und die Authentizität der streitigen Patientenakten weitere Jahre zu verzögern und abzuwarten, bis sich der Gutachter dazu geäußert hat, ob Behandlungsfehler und grobe Behandlungsfehler gemacht worden wären,

- wenn im Jahr 2004 geschehen wäre, was er selbst mittels freier Spekulation und/ oder eigener Beweiswürdigung aus einer Vielzahl streitiger Anknüpfungstatsachen und unter Manipulationsverdacht stehender Unterlagen ausgewählt hat

- und wenn Herr Dr. ■■■■■ die Behandlung der Klägerin im August 2004 beendet hätte, was - wie die Kammer seit 2008 weiß (Anlage K 67) – nachweislich nicht der Fall war.

Es handelt sich zweifelsfrei um eine unzulässige Verfahrensgestaltung, den Gutachter faktisch zur Beweiswürdigung anzuregen, wissentlich unbrauchbare Gutachten in Auftrag zu geben, hierfür Kostenrisiken von 80000 – 100000 € in Kauf zu nehmen und die Beweiserhebung über das streitige Behandlungsgeschehen zu verzögern, bis sie unmöglich geworden ist.

Nach neuesten Angaben des Gutachters ist das Kostenrisiko für das Gutachten allein im Verfahren 9 O 4/11 mittlerweile auf 171.000 € angewachsen.

9.

Für einen Entschädigungsanspruch gemäß § 198 GVG kommt es weder auf ein konkretes, Art. 6, 13 EMRK verletzendes Verhalten der Richter noch auf ein Verschulden an. Haftungsbegründende Rechtsgutsverletzung ist allein die unangemessene Dauer des Gerichtsverfahrens. Es ist auch unerheblich, ob die Unangemessenheit der Verfahrensdauer auf einem Verhalten von einzelnen Richtern, von mehreren Richtern, des Präsidiums oder der Justizverwaltung beruht.

Dennoch ist es nicht unerheblich, aus welchen Gründen die Verfahrensführung verzögert wurde. Haben Richter grobe Verfahrensfehler begangen, sind die Verzögerungen durch Rechtsmittel, welche eine Partei eingelegt hat, um sich und das Verfahren vor Schädigungen durch die fehlerhafte Verfahrensführung zu schützen, ebenfalls den Richtern zuzurechnen.

Festzustellen ist, dass der Anspruch der Klägerin auf effektiven Rechtsschutz seit Einreichung der Klage im Jahr 2008 gegen Herrn Dr. ■■■■■ durch verfahrensrechtlich nicht vertretbare Verzögerung ihrer Beweisführung über das streitigen Behandlungsgeschehen in der Praxis ■■■■■ und Kollegen“ durch die Richter verletzt wird. Alle Verzögerungen durch Rechtsmittel, die die Klägerin infolge der groben Verfahrensfehler der Richter des LG Göttingen eingelegt hat, sind ebenfalls den Richtern zuzurechnen.

9.1.

Durch die Entscheidung, die Klägerin zur psychiatrischen Begutachtung ihres Geisteszustandes zu verpflichten, wurde die Beweisführung der Klägerin bezüglich des streitigen Behandlungsgeschehens im Jahr 2004 und die Authentizität der vorgelegten Patientenakten der Praxis ■■■■■ und Kollegen“ 3 ½ Jahre lang verzögert. Dieser Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin war zu keinem Zeitpunkt verhältnismäßig und sachlich gerechtfertigt, die Verzögerung ist den Richtern zuzurechnen.

Zur Erinnerung:

Im Februar 2009, d.h. 8 Wochen nach Einreichung der Klage im Verfahren 9 O 24/11 gegen Herrn Dr. ■■■■■ u.a., teilte Richter Alexander Wiemerslage der damaligen Anwältin der Klägerin telefonisch mit, dass das Gericht die psychiatrische Begutachtung der Klägerin beabsichtige. Die Richter hatten die Klägerin zu diesem Zeitpunkt weder gesehen noch gesprochen. Sie kannten ihren Fall nur aus den Schriftsätzen ihrer Anwältinnen. Sie konnten zu keinem Zeitpunkt Tatsachen nennen, die Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin hätten begründen können.

Richter Wiemerslage fragte die Anwältin der Klägerin in diesem Gespräch, ob sie es für notwendig erachte, dass die Richter gemäß der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze eine persönliche Anhörung der Klägerin durchführen, bevor das Gericht die Klägerin zur psychiatrischen Begutachtung verpflichtet. Die Anwältin bestand auf der Durchführung dieser Anhörung. Sie forderte eine Begründung für die Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin. Sie bekam diese nicht.

Erst 8 Monate später, am Ende der persönlichen Anhörung, erfuhren die Klägerin und ihre Anwältinnen Gründe für die Zweifel der Richter an der Prozessfähigkeit der Klägerin. Als sie sich hierzu äußern wollte, untersagte ihr dies der Vorsitzende. Er teilte ihr mit, sie dürfe vor Gericht nichts sagen. Sie dürfe allenfalls Fragen stellen und auch dies nur, wenn er ihr dies erlaube.

Die Richter der Kammer haben der Klägerin zu keinem Zeitpunkt eine Möglichkeit gegeben, ihre (angeblichen) Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin auszuräumen. Sie haben nie zu erkennen gegeben, welche Erkenntnisse sie bei der persönlichen Anhörung über die Fähigkeit der Klägerin gewonnen haben, *„die Realität des Gerichtsverfahrens ausreichend und adäquat wahrzunehmen“*.

Die im Beweisbeschluss vom 17.12.2009 genannten „Anhaltspunkte“ sind keine Tatsachen, sondern unbelegte Behauptungen und Unterstellungen, sinnfreie Sätze bzw. eine Verkehrung der gutachterlichen Stellungnahme von Prof. Friedrich ins Gegenteil. Die Richter haben diese sog. „Anhaltspunkte“ teilweise wörtlich aus Schriftsätzen abgeschrieben, die die Beklagten vorgelegt hatten, nachdem Richter Wiemerslage der Anwältin der Klägerin die psychiatrische Begutachtung der Klägerin angekündigt hatte.

Die Klägerin wies die Richter schriftlich darauf hin, dass sie ihre Zweifel an der Prozessfähigkeit der Klägerin und die Notwendigkeit ihrer psychiatrischen Begutachtung ausschließlich mit unbelegten Behauptungen und Unterstellungen begründet und zudem in ihrer Begründung die gutachterliche Stellungnahme von Prof. Friedrich für jedermann erkennbar ins Gegenteil verkehrt haben. Dennoch hielten sie an dem Beschluss der psychiatrischen Begutachtung fest: Begründung: *„Um klären zu können, ob das „Zahnärztehopping“ Ausfluss einer psychosomatischen Störung ist, ist zunächst die Begutachtung der Klägerin erforderlich.“*

Wie nach der Sendung des NDR im Jahr 2015 über den Fall der Klägerin bekannt wurde, hatten sie für die Begutachtung der Klägerin einen Psychiater ausgewählt, der im Bezirk Lüneburg öffentlich bekannt geworden war wegen seiner Bereitschaft, die Mindeststandards seriöser psychiatrischer Begutachtung großzügig zu unter-

schreiten und sog. „Gefälligkeitsgutachten“ für Richter und Behörden zu erstellen. Dieser Psychiater war, das ist der Zeitschrift Chrismon zu entnehmen, regelmäßig auch im Auftrag einer Strafkammer des LG Lüneburg tätig geworden. Es ist davon auszugehen, dass der ehemalige Vorsitzende Richter von Hugo diesen Psychiater gekannt hat. Herr von Hugo war über viele Jahre an einer Strafkammer des LG Lüneburg tätig gewesen.

Siehe hierzu u.a.:

Schriftsätze und Schreiben der Klägerin vom 28.10.2009, 14.01.2010 und 28.01.2010; Schreiben der Richterin Aporius vom 18.01.2010; Zeitschrift Chrismon 4/2010; Buchholzer Wochenblatt 05.08.2006, 25.11.2006, 20.12.2006 (Leserbrief); Bild der Frau, 03.06.2006;

Gutachten Prof. Martin Schwab:

<http://www.watchthecourt.org/ver%C3%B6ffentlichungen-des-projekts/geistesgest%C3%B6rt-unf%C3%A4hig-einen-prozess-zu-f%C3%BChren>

Sendung Report Mainz vom 07.06.2016:

<https://www.swr.de/report/wie-unbequeme-klieger-mit-fragwuerdigen-gutachten-mundtot-gemacht-werden-als-wahnsinnig-abgestempelt-/id=233454/did=17334862/nid=233454/15m9mnu/index.html>

ARD-Mittagsmagazin 29.11.2015:

<https://www.youtube.com/watch?v=KXc-kLx8GR8>

9.2.

Mit Beschluss vom 06.03.2012 (bzw. 02.04.2012) im Verfahren 9 O 4/11 und vom 11.05.2012 im Verfahren 9 O 24/11 wird der Gutachter beauftragt, aus einem großen Haufen streitiger Behandlungsakten, streitiger Behandlungsverlaufsschilderungen und diverser Beweismittel selbst auszuwählen, welches Behandlungsgeschehen er als wahr ansehen und werten möchte. Faktisch wird er zur Beweiswürdigung aufgefordert. Eine solche Verfahrensführung ist nicht vertretbar.

Bis heute halten alle Kammerbesetzungen im Verfahren 9 O 4/11 an dieser Verfahrensführung fest. Die Beweisführung der Klägerin über die streitigen Anknüpfungstatsachen der Begutachtung wird im Verfahren 9 O 4/11 durch dieses prozessuale Vorgehen seit 2012 verzögert. Also seit mehr als 10 Jahren. Die Verzögerung ist den Richtern zuzurechnen. Im Verfahren 9 O 24/11 ist die Verzögerung der Beweisführung hierdurch von 2012 bis 2015 verzögert worden und damit 3 Jahre lang.

Zur Erinnerung:

Der Sachstand im Frühjahr 2012 war folgender:

Es lagen/ liegen 2 Gutachten und fünf Ergänzungsgutachten aus den Beweissicherungsverfahren vor. Dem Gericht war/ ist bekannt, dass diese Widersprüche enthalten und/ oder von einer falschen Anknüpfungstatsache ausgehend zu einem falschen Ergebnis kommen. Hinzu kamen/ kommen 9 Patientenakten, die offensichtlich in mehr oder weniger großem Umfang neu geschrieben und inhaltlich manipuliert worden waren. Nichts davon war und ist geprüft. Große Teile des Behandlungs- und Krankheitsgeschehens des entscheidungserheblichen Jahres 2004 waren und sind streitig. Insbesondere das Geschehen in der Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ im Herbst 2004.

Dennoch beauftragten die Richter den Gutachter Prof. Luthardt, die gerügten Behandlungen differenziert zu werten und das Vorliegen von „groben“ Behandlungsfehlern zu prüfen. Offensichtlich sollte und soll er selbst entscheiden, von welchen Anschlussstatsachen er dabei ausgehen möchte. Konkret: Welche der streitigen Behandlungsunterlagen, Beweismittel und Behandlungsverlaufsschilderungen der Parteien er als "wahr" ansehen und seiner Bewertung zugrunde legen möchte. Und welche nicht. (Beschlüsse vom 02.04.2012/ 06.03.2012 und 11.05.2012)

Die fertigen Gutachten sollen – so VorsRiLG Küttler - dem Zweck dienen, auf für ihn praktikable Weise erkennbar zu machen, welche der streitigen Anschlussstatsachen und Behandlungsabläufe entscheidungserheblich sind. Und ggfs. weiterer Aufklärung durch das Gericht bedürfen. Beispielsweise durch Zeugenbefragungen.

Das ergab und ergibt für jedermann erkennbar keinen Sinn. Bevor die entscheidungserheblichen Anschlussstatsachen und Behandlungsabläufe nicht festgestellt worden sind, kann ein Gutachter sie nicht werten. Und es ist spätestens seit dem Schriftsatz vom 20.01.2012 im Verfahren 9 O 24/11 bekannt (Anlage K 57, K 88), dass in den Verfahren der Klägerin zahlreiche entscheidungserhebliche Sachverhalte streitig sind. Zugleich ist die „*Authentizität mehrerer Unterlagen in Streit*“. (Beschlüsse vom 14.02.2013 im Verfahren 9 O 4/11 und 21.02.2013 im Verfahren 9 O 24/11; Schriftsatz vom 25.08.2022 im Verfahren 9 O 4/11).

Auch der Gutachter äußerte Einwände (27.08.2014). Der Begutachtungsauftrag zu den "*behaupteten Behandlungsfehlern*" sei nachvollziehbar. „*Allerdings*“, so weiter, "*wird diese Zielsetzung durch den Beweisbeschluss vom 30.8.2012 konterkariert*", da er in diesem zu einer "*differenzierten Wertung hinsichtlich des Vorliegens von Behandlungsfehlern bzw. groben Behandlungsfehlern*" beauftragt sei.

Darüber hinaus machte er die Richter im gleichen Schreiben noch auf einen weiteren Umstand aufmerksam: Der ihm gestellte Zusatzauftrag zur Plausibilitätsprüfung der „in den verschiedenen Unterlagen in der Gesamtschau dokumentierten Behandlungsabläufe“ (Beschlüsse vom 14.02.2013 im Verfahren 9 O 4/11 und vom 21.02.2013 im Verfahren 9 O 24/11) mache eine *„lückenlose Gesamtrekonstruktion des Behandlungsablaufs differenziert nach Behandlern, Behandlungszeitpunkten und Behandlungsarten“* erforderlich. Die in den „verschiedenen Unterlagen in der Gesamtschau dokumentierten Behandlungsabläufe“ befindet sich in etwa 2000 Seiten Gerichtsakten und reichen zurück bis in das Jahr 1988. Umfassen also einen Zeitraum von 25 Jahren.

Dies alles sei *„im Grundsatz leistbar“*, aber eben mit erheblichem Zeitaufwand und damit erheblichen Kosten verbunden. Der Gutachter wollte daher wissen, ob er für seine - bisher geschätzten - 100 Stunden auch das von ihm geforderte erhöhte Honorar inklusive eines 30%-prozentigen Nutzungsentgelts bekäme.

Offen ließ er dabei, ob er die 100 Stunden für die Prüfung der Plausibilität von Unterlagen in der Gesamtschau und/oder für das gesamte Gutachten veranschlagt.

VorsRiLG Küttler antwortete prompt: Er solle sich keine unnötigen Gedanken machen. *„Nicht zuletzt bezweckt die Kammer hiermit auch, für den Fall, dass Behandlungsfehler festzustellen sind und deshalb eine Haftung dem Grunde nach in Betracht kommt, allen Beteiligten eine Abschätzung der weiteren Prozessrisiken zu ermöglichen. (...). Dass Ihnen entsprechend dem tatsächlichen, voraussichtlich erheblichen Aufwand Vergütungsansprüche (...) zustehen, müssen alle Beteiligten hinnehmen.“*

Offensichtlich war damit alles geklärt. Prof. Luthardt schlug vor, sich *„unnötige Diskussionen“* zu ersparen, die Kosten des fragwürdigen Beweisauftrags erst einmal unveranschlagt zu lassen und mit der Begutachtung zu beginnen. VorsRiLG Küttler stimmte zu.

Kostenvoranschläge für die Gutachten in den beiden Verfahren der Klägerin liegen bis heute – mehr als 8 Jahre später - nicht vor. Die Kosten des fragwürdigen Vorgehens der Richter (zu Lasten der Klägerin) sind weiterhin nicht ansatzweise erkennbar. Auch heute ist der Gutachter ermächtigt, damit zu „beginnen“, Kosten in fünfstelliger Höhe zu erzeugen für diverse, nicht näher geklärte Vorarbeiten seiner Mitarbeiter (VorsRiLG Speyer am 18.02.2022 und am 15.03.2022; VorsRiLG Eggert am 01.09.2022).

9.3.

Mit Beweisbeschluss vom 22.06.2017 im Verfahren 9 O 24/11 wird der Gutachter angewiesen, seiner Wertung der Herrn Dr. [REDACTED] zur Last gelegten Behandlung nachweislich falsche Tatsachen zugrunde zu legen. Es steht Richtern nicht zu, sehenden Auges Fakten zu ignorieren und Tatsachen zu erfinden. Je nach Bedarf. Alle Verzögerungen infolge dieses Beschlusses sind den Richtern zuzurechnen.

Zur Erinnerung:

Nachdem im Jahr 2015 diverse Medien über den Fall der Klägerin berichtet hatten, beschloss die Kammer im Jahr 2016 im Verfahren 9 O 24/11 Beweis durch Befragung von Zeugen zu erheben. Beweisthema war die Frage, ob die Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ zur Zeit der Behandlung der Klägerin eine Gemeinschaftspraxis war. Dieses Beweisthema erstaunte. Es war zu diesem Zeitpunkt längst geklärt. Kassenrechtlich waren die Behandler als Einzelpraxen zur kassenzahnärztlichen Versorgung zugelassen. Angesichts der von der Klägerin vorgelegten Beweismittel war und ist aber haftungsrechtlich von einer „Scheingemeinschaftspraxis“ auszugehen. Daran hatte und hat sich seit dem Hinweisbeschluss der Kammer vom 11.05.2012 nichts geändert. Der Beklagte zu 1) hatte und hat nichts vorgetragen oder vorgelegt, was die von der Klägerin vorgelegten Beweismittel hätte entkräften können. Im Gegenteil. Die Klägerin konnte nachweisen, dass er mehrfach unwahr vorgetragen hatte, um das Gericht zur Änderung seiner Rechtsauffassung zu bewegen.

Da im Jahr 2016 aber immerhin Beweis erhoben wurde, wird dieses Jahr nicht als Verzögerung gerügt. Für die Verzögerungsrüge ist aber relevant zu berücksichtigen, dass ausdrücklich nicht Beweis erhoben wurde über das streitige Behandlungsgeschehen in der Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ und den Beweiswert der unter Manipulationsverdacht stehenden Patientenakten. Im Gegenteil. Zunächst hatte die Kammer mit Beschluss vom 09.08.2016 die Frage als Beweisthema genannt, ob es in der Praxis des Dr. [REDACTED] eine gemeinsam geführte Originaldokumentation gab. Als Zeugin geladen wurde u.a. die von der Klägerin benannte Beklagte zu 1).

In der Anhörung am 01.12.2016 änderte VorsRiLG Küttler allerdings kurzerhand das Beweisthema (siehe hierzu Schriftsatz vom 10.06.2019 Ziff. 3.2. im Verfahren 9 O 24/11 (Anlage K 85)). Er teilte mit, Thema der Befragung sei „*die Einordnung der Praxis des Beklagten zu 1. als Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft*“ (Protokoll S.1 (Anlage K 75)). Die Änderung des Beweisthemas ist allein deshalb bemerkenswert, als diese Frage schon Beweisthema in der Befragung vom 07.06.2016 gewesen und von VorsRiLG Küttler offensichtlich in dieser Sitzung als ausreichend geklärt

angesehen worden war. Aus dem Protokoll der Sitzung ergibt sich, dass er am Ende der Sitzung anregte, die Akten jetzt zeitnah zum Gutachter zu schicken.

In Folge der Änderung des Beweisthemas am 01.12.2016 hinderte VorsRiLG die Klägerin dann daran, der Beklagten zu 1) Fragen „zu Einzelheiten des Behandlungsgeschehens“ zu stellen, also zu den Themen, zu denen die Klägerin sie als Zeugin benannt hatte: Zum Behandlungsgeschehen am 25.01.2005 und zu den Widersprüchen bzw. der fehlenden Plausibilität des dokumentierten Behandlungsgeschehens. Er verweigerte ihr ausdrücklich die Fragen zu stellen, die ihr ermöglicht hätten, abweichendes Behandlungsgeschehen, eine Neuschrift der vorliegenden Patientenakten und das Vorliegen einer gemeinsam geführten Originaldokumentation zu beweisen.

Aus den Zeugenbefragungen ergab sich nichts, was die von der Klägerin vorgelegten Beweismittel zum Thema (Schein-)Gemeinschaftspraxis/ gemeinsame Haftung und die im Hinweisbeschluss vom 11.05.2012 genannte Rechtsauffassung der Kammer - welche der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht - hätte entkräften können. Im Gegenteil. Es wurde festgestellt, dass die Klägerin in der Praxis „[REDACTED] und Kollegen“ arbeitsteilig behandelt worden war und dass die Behandlung der Schmerzpatienten seinerzeit in der Praxis arbeitsteilig organisiert gewesen war.

Daraufhin fasste die Kammer unter Vorsitz von VorsRiLG Küttler einen neuen Hinweisbeschluss (Anlage K 115) und änderte ihre Rechtsauffassung. Ohne Begründung.

Hatte es im Hinweisbeschluss vom 11.05.2012 noch geheißen:

"Die Kammer weist darauf hin, dass eine Gemeinschaftspraxis anzunehmen ist, wenn die Ärzte sich in einer gemeinsam geführten Praxis zur Erbringung gleichartiger Leistungen auf einem bestimmten Fachgebiet verbunden haben und ihr Wille zu gemeinschaftlicher Verpflichtung und austauschbarer Leistungserbringung gegenüber dem Patienten sich nach außen erkennbar manifestiert hat.... Ausweislich der Anlage K 2 war der Beklagte zu 1.) gemeinsam mit sämtlichen in den Räumlichkeiten praktizierenden Zahnärzten auf dem Anmeldebogen aufgeführt, diese führten auch eine gemeinsame E-Mail Adresse und - bisher unwidersprochen- ein gemeinsames Praxisschild (Anlage K 34)"

heißt es jetzt:

"dass die Klägerin nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht bewiesen hat, dass der Beklagte zu 1. in den Jahren 2004 und 2005 eine Berufsausübungsgemeinschaft (=Gemeinschaftspraxis) mit den Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] geführt hat."

Die im Hinweisbeschluss vom 11.05.2012 genannten Sachverhalte, die die Richter als Indizien und Beweismittel für gemeinsame Berufsausübung (und folglich Haftung) gewertet hatten, sind dies nach ihrer neuen Auffassung jetzt nicht mehr.

In einem neuen Beweisbeschluss vom 22.06.2017 weisen die Richter den Gutachter zudem an, bei seiner Wertung der dem Beklagten zu 1) zur Last gelegten Behandlung davon auszugehen, dass dieser die Behandlung der Klägerin im August 2004 beendet hat. Weiter heißt es:

„Zu dem konkreten Geschehen bei den einzelnen Besuchen der Klägerin bei dem Beklagten zu 1. hat die Kammer noch nicht abschließend Beweis erhoben bzw. Anhörungen durchgeführt. In Anbetracht der Vielzahl der Behandlungstermine soll dies auch erst dann geschehen, wenn durch Sachverständigen-Gutachten geklärt ist, bei welchem Termin/ welchen Besuchen genau Behandlungs- oder Aufklärungsfehler in Betracht kommen.“

Was konkret bedeutet: Nie. Zum streitigen Behandlungsgeschehen in der Praxis des Dr. [REDACTED] soll/ wird nie Beweis erhoben werden. Herrn Dr. [REDACTED] sind grobe Sorgfaltspflichtverletzungen und Unterlassungen sowie ärztlich unverantwortliche Arbeitsteilung im Herbst 2004 in seiner Praxis zur Last gelegt. Das Geschehen in dieser Zeit ist zugleich hoch streitig. Wenn der Gutachter sich an die Vorgaben der Richter hält – und dazu ist er verpflichtet – darf er dieses nicht prüfen. Womit von vornherein sicher ausgeschlossen ist, dass er Behandlungs- und Aufklärungsfehler „in Betracht ziehen“ könnte, die eine Feststellung des streitigen Geschehens erforderlich machen könnten.

Ebenfalls bemerkenswert an dem Beschluss: Herr Dr. [REDACTED] hatte die Behandlung der Klägerin im August nachweislich gar nicht beendet. Und die Richter wussten das. Die Klägerin hatte schon im Schriftsatz vom 23.03.2017 (Anlage K 83) zum Hinweisbeschluss vom 26.01.2017 darauf hingewiesen. Und u.a. an das Attest vom 13.09.2004 (Anlage K 67) erinnert.

Seit über fünf Jahren halten alle Kammerbesetzungen daran fest, den Gutachter zu beauftragen, ein Gutachten auf falscher Tatsachengrundlage zu erstellen, das nur zu einem unbrauchbaren und falschen Ergebnis führen kann. Wider besseres Wissen.

Die Klägerin hat sie mehrfach darauf aufmerksam gemacht (u.a. Anlage K 85, Schriftsatz vom 19.09.2022 im Verfahren 9 O 24/11).

9.4.

Im Laufe der zahlreichen Jahre hat die Klägerin sieben Mal die Besorgnis der Befangenheit ihrer Richter erklärt, um sich vor der Vereitelung ihrer Beweisführung zu schützen. Die sechste und siebte Befangenheitserklärung wurden wegen Versäumnis einer Frist von den Kammervertretern für unzulässig erklärt. Die ersten fünf wurden als unbegründet zurückgewiesen. Gegen drei ablehnende Entscheidungen der Kammervertreter hat sie sofortige Beschwerden beim OLG in Braunschweig eingereicht.

Sachlich entkräftet wurde keine der eingereichten Befangenheitserklärungen und Beschwerden. Das Gegenteil ist der Fall. Zum einen, weil die Besorgnis der Befangenheit von den Kammervertretern und vom OLG stets unter falscher Anwendung der Rechtsprechung, auf Grundlage falscher Tatsachenbehauptungen und mithilfe offensichtlicher logischer Fehlschlüsse für unbegründet erklärt wurde. Zum anderen, weil sich durch den weiteren Verlauf der Prozesse neue Indizien dafür ergeben haben, dass seinerzeit weitere objektive Gründe für die Annahme der Befangenheit vorgelegen haben. Die Klägerin hat dies ausführlich dargestellt u.a. in der Befangenheitserklärung vom 14.07.2020 S. 41 ff)

Auch die behaupteten Fristversäumnisse lagen nicht vor.

Zur Kammervertreterentscheidung vom 12.10.2020 hat die Klägerin vorgetragen in der Befangenheitserklärung vom 16.11.2020 Ziff. 7.

Die Befangenheitserklärung vom 16.11.2020 in beiden Verfahren wurde von Präs'in. LG Immen, RiLG Eggert und RiinLG Brüggemann wegen Fristversäumnis für unzulässig erklärt (18.12.2020). Mit einer bemerkenswerten Begründung, in der sie das Grundrecht der Parteien auf ein faires Gerichtsverfahren vor unbefangenen Richtern faktisch außer Kraft setzen. Sie fordern darin, Parteien hätten ihre Besorgnis der Befangenheit von Richtern unverzüglich dann geltend zu machen, wenn sie Kenntnis von Befangenheitsgründen **hätten erlangen können**. Und nicht – wie es der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entspricht - dann, wenn sie Kenntnis von Befangenheitsgründen **erlangt haben**. Faktisch nötigt ihre Rechtsauffassung also Parteien, die ihr Grundrecht auf unbefangene Richter wahrnehmen möchten, aktiv nach Gründen für die Besorgnis der Befangenheit ihrer Richter zu forschen. Wie sie sich das konkret vorstellen, lassen sie offen.

Präs'in. LG Immen, RiLG Eggert und RiinLG Brüggeman stützen die behauptete Fristversäumnis auf die Feststellung, die Klägerin habe bei einer zurückliegenden persönlichen Einsichtnahme in die Gerichtsakte des Verfahrens 9 O 24/11 in der Geschäftsstelle des LG schon zu einem früheren Zeitpunkt Kenntnis des Befangenhheitsgrundes erlangen können. Diese Einsichtnahme dauerte ca 20 Minuten und fand unter erschwerten Bedingungen der Coronazeit statt. Die Gerichtsakte umfasste seinerzeit ca 2500 Seiten: 8 Bände Gerichtsakten, 3 Bände Beiakten, 3 Bände Anlagen und 1 Band Patientenakten. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Partei innerhalb von 20 Minuten den Inhalt von 2500 Seiten Gerichtsakten erfasst, einschließlich aller Verfügungen und Schreiben, von deren Existenz sie nicht wissen kann, dürfte äußerst gering sein. Eine solche Überdehnung der Verfahrenspflichten einer Partei ist wirklichkeitsfremd.

10.

Die Verzögerungen durch das Verhalten des Gutachters sind den Richtern zuzurechnen.

10.1.

Die Richter der Kammer geben dem Sachverständigen seit Jahren zu erkennen, dass sie eine effektive, zielführende, prozessökonomisch sinnvolle Klärung und Wertung des streitigen Behandlungsgeschehens im Jahr 2004 nicht anstreben.

Siehe hierzu die Ausführungen unter 9.2. und 9.3.

10.2.

Die Richter der Kammer tolerieren seit Jahren die fehlende Bereitschaft des Sachverständigen, nachvollziehbare und unmissverständliche Auskünfte über die voraussichtlich anfallenden Kosten seiner Tätigkeit zu geben.

Siehe hierzu u.a. die unter Ziff. 9.2. genannte Korrespondenz im Jahr 2014 im Verfahren 9 O 4/11 mit der Vereinbarung, sich „unnötige Diskussionen“ zu ersparen, die Korrespondenz zwischen VorsRiLG Küttler und dem Gutachter zwischen dem 20.07.2017 und dem 22.08.2017 im Verfahren 9 O 24/11 (Anlage zum Schriftsatz vom 16.11.2020), die Schriftsätze vom 16.11.2020 in beiden Verfahren und der Schriftsatz vom 14.07.2020 Ziff. 11.4.

Erinnert wird zudem an den Beschluss vom 17.06.2020 im Verfahren 9 O 24/11 (Anlage K 110), in dem deutlich wird, dass die Richter der Kammer nicht ansatzweise wissen, welche Kosten der Gutachter wofür in welchem Verfahren veranschlagt hat (Schriftsatz vom 14.07.2020 im Verfahren 9 O 4/11, Vorbemerkung 3 und Ziff. 1).

10.3.

Auch die Vorgänge der letzten 18 Monate lassen nicht erkennen, dass die Richter der Kammer an einer prozessökonomisch sinnvollen Begutachtung und einer zeitnahen und nachvollziehbaren Veranschlagung der Kosten ernsthaft interessiert sind.

Mit Schreiben vom 21.05.2021 wurde dem Sachverständigen der Schriftsatz der Klägerin vom 18.05.2021 im Verfahren 9 O 4/11 übersandt, aus dem sich detailliert – und offensichtlich auch für das Gericht nachvollziehbar – die Unsicherheiten in Bezug auf die voraussichtlich anfallenden Gutachterkosten in beiden Verfahren der Klägerin ergeben. Der Sachverständige wurde daher vom Gericht gebeten, **für beide Verfahren der Klägerin** aktualisierte Kostenschätzungen vorzulegen.

Diese liegen heute, 18 Monate später, noch immer nicht vor.

Das ist den Richtern der Kammer zuzurechnen.

Zur Erinnerung:

Nachdem VorsRiLG Küttler den Gutachter mit Schreiben vom 21.05.2021 die detaillierten Fragen der Klägerin im Schriftsatz vom 18.05.2021 im Verfahren 9 O 4/11 zur Kenntnis gegeben und aufgefordert hatte, aktualisierte Kostenschätzungen **in beiden Verfahren** der Klägerin zu erstellen, teilte der Gutachter mit, er könne das Anliegen des Gerichts – die aktualisierten Kostenschätzungen für beide Verfahren - nur nach Zusendung der vollständigen Akte bearbeiten. Daraufhin wurden ihm die Akten des Verfahrens 9 O 4/11 übersandt, nicht aber die Akten des Verfahrens 9 O 24/11.

Der Schriftsatz vom 27.05.2021, in dem die Anwältin der Klägerin die Unklarheiten und Fragen zu den zu erwartenden Kosten im Verfahren 9 O 24/11 dargelegt hat, scheint ihm bis heute nicht zugesandt worden zu sein.

Die Klägerin erinnerte zwei Mal daran, dass der Gutachter für die Erstellung der Kostenvoranschläge die vollständigen Akten erbeten hatte, für die Kostenvorschläge in beiden Verfahren also auch die Akten beider Verfahren benötigt (Schriftsatz vom 06.10.2021 im Verfahren 9 O 24/11, Schriftsatz vom 06.12.2021 im Verfahren 9 O 4/11). Sie wies darauf hin, dass eine zeitnahe Beantwortung der im Schriftsatz vom 27.05.2021 im Verfahren 9 O 24/11 und vom 18.05.2021 im Verfahren 9 O 4/11 gestellten Fragen in Bezug auf die Kosten zwingend erforderlich sei.

Ihre Erinnerungen, Nachfragen und Hinweise wurden ignoriert.

Mit Schreiben vom 11.02.2022 legte der Sachverständige den Kostenvoranschlag für einen Teil einer weiteren (vierten) Form der Aufbereitung von Gerichtsakten im Verfahren 9 O 4/11 vor.

Obleich der Sachverständige

- die erbetenen Kostenvoranschläge für die Gutachten in den Verfahren der Klägerin weiterhin nicht vorgelegt hatte (und hat),
- am 11.02.2022 noch nicht oder nicht mehr wusste, dass es das Verfahren 9 O 24/11 gibt, dass er seit 2012 beauftragt ist, das Gutachten im Verfahren 9 O 24/11 zu erstellen, dass er mehrere Kostenvoranschläge in diesem Verfahren erstellt und dass er die Richter telefonisch und schriftlich darüber informiert hat, welche Vorarbeiten er für die Bearbeitung des Beweisbeschlusses vom 22.06.2017 als notwendig ansieht,
- nicht vor 2024 begutachten kann,
- in beiden Verfahren der Klägerin „Vorarbeiten“ seiner Tätigkeit veranschlagt, für erforderlich erklärt und/ oder teilweise in Rechnung gestellt hatte, durch welche Kosten bzw. Kostenrisiken von 80000,- bis 90000,- € im Raum standen (wohlgemerkt: allein für verschiedene Formen der Aufbereitung von Unterlagen (durch seine Mitarbeiter) (siehe u.a. Schriftsatz vom 23.08.2022 Ziff. II 1. im Verfahren 9 O 4/11),
- den Umfang dieser Vorarbeiten, ihre Notwendigkeit und ihre Überschneidungen in keiner Weise nachvollziehbar gemacht hatte (und hat),
- die Höhe der zu erwartenden Kosten der Begutachtung unschwer veranschlagen könnte, wenn er wollte (Schriftsatz vom 11.03.2022),
- seit 2017 alle Versuche der Klägerin und des Gerichts hat ins Leere laufen lassen, die zu erwartenden Kosten seiner Tätigkeit nachvollziehbar zu veranschlagen (siehe u.a. Schriftsatz vom 23.08.2022 Ziff. II 1.),

ermächtigte VorsRiLG Speyer ihn am 18.02.2022, in beiden Verfahren mit der Begutachtung zu „beginnen“, bzw. mit den Vorarbeiten (bisher nicht bekannter

Mitarbeiter) für die spätere Begutachtung, durch welche die o.g. Kosten bzw. Kostenrisiken erzeugen werden.

Acht Monate, nachdem der Gutachter darauf hingewiesen hatte, dass er für die Erstellung der Kostenvoranschläge die vollständigen Akten benötigt, wurden ihm die angeforderten Akten zugeschickt. Er wurde ein weiteres Mal gebeten, im Verfahren 9 O 24/11 die zu erwartenden Kosten der Begutachtung zu veranschlagen. Dass auch im Verfahren 9 O 4/11 noch immer kein Kostenvoranschlag für die Erstellung der Gutachten vorlag, wurde ignoriert.

Nachdem er die vom Gericht gesetzte Frist für die Erstellung des Kostenvoranschlags hatte erneut verstreichen lassen, bat die Klägerin, den Gutachter an die versäumte Frist und an die Kostenvoranschläge zu erinnern. Das taten die Richter der Kammer nicht.

Stattdessen wurde er nach dem Sachstand gefragt.

Im Schreiben vom 19.12.2022 beziffert der Gutachter einen Arbeitsaufwand von 150 Arbeitstagen in Vollzeit für die Erstellung des Gutachtens im Verfahren 9 O 4/11, einen nachvollziehbaren Kostenvoranschlag enthält das Schreiben nicht. Dennoch zeigt es, dass sich die Kosten des eigenwilligen prozessualen Vorgehens weiter zu vervielfachen scheinen. Von einem 8-Stunden-Tag ausgehend, ergäbe das **1200 Stunden Arbeitszeit** für die Erstellung des Gutachtens im Verfahren 9 O 4/11.

Die Steigerung des Begutachtungsaufwands im Verfahren 9 O 4/11 um mehr als das 10-fache ist durch Anzahl und Menge der eingezogenen Behandlungsunterlagen beider Verfahren nicht zu erklären. Diese sind im Jahr 2012 vom Gericht beigezogen worden und dem Gutachter seit 2013 vollständig bekannt. Ebenfalls seit mindestens März 2013 bekannt, sind ihm die Anzahl der Mitbehandler und die Unterlagen des Parallelverfahrens 9 O 24/11.

Am 12.02.2013 (und am 08.09.2012) hatte er **100 Stunden** für die Erstellung des Gutachtens im Verfahren 9 O 4/11 veranschlagt. **Seinerzeit lagen ihm die vollständigen Gerichtsakten beider Verfahren vor und damit die gleichen Behandlungsunterlagen vor wie heute.** Die ihm gestellten Beweisfragen im Verfahren 9 O 4/11 zum streitigen Behandlungsgeschehen waren weitgehend die gleichen wie heute.

Der Sachverständige begründet die Vervielfachung seines Arbeitsaufwandes und der Kosten u.a. mit der „Aufgabe, die Historie jedes Zahnes der Klägerin chronologisch hinsichtlich jeder Behandlung durch die geschätzt 60 Behandler zusammenzutragen“ und „etwaige Implausibilitäten“ zu klären.

Es ist zu vermuten, dass er hier mit anderen Worten noch einmal auf den Zusatzauftrag zur Plausibilitätsprüfung hinweist und auf die zeitaufwendige „vollständige Rekonstruktion“, die er am 27.08.2014 mitgeteilt hat, für die Bearbeitung des Zusatzauftrags zur Plausibilitätsprüfung zu benötigen. Wodurch sonst sollte er sich vor die Aufgabe gestellt sehen, die Historie jedes Zahnes der Klägerin durch geschätzt 60 Behandler (über 25 Jahre) zusammenzutragen und etwaige Implausibilitäten zu klären? Er verliert kein Wort darüber, zur Beantwortung welcher Beweisfragen diese Zahnhistorien notwendig sein sollen, warum er ihre Notwendigkeit erst jetzt festgestellt hat und in welchem Umfang sich ggf. Überschneidungen zu den vier anderen von ihm in beiden Verfahren der Klägerin für notwendig erklärten oder teilweise berechneten Formen der „Aufbereitung von Unterlagen“ oder „Vorarbeiten“ ergeben. (Siehe hierzu die Schriftsätze vom 18.05.2021 und 23.08.2022 im Verfahren 9 O 4/11 und der Schriftsatz vom 27.05.2021 im Verfahren 9 O 24/11)

1200 Stunden Arbeitszeit ergäben Kosten von 171.360,- € für das Gutachten im Verfahren 9 O 4/11.

VorsRiLG Eggert gibt dem Sachverständigen weiterhin zu verstehen, dass die Kosten des „um jeden Preis“ gewollten prozessualen Vorgehens unerheblich sind und dass die Kammer an einer effektiven, zielführenden, prozessökonomisch sinnvollen Begutachtung nicht interessiert ist.

Bis heute ist der Gutachter nicht gebeten worden, den erheblichen Arbeitsaufwand und die Kosten der „vollständigen Rekonstruktion“ und des Zusatzauftrags zur Plausibilitätsprüfung zu veranschlagen.

Bis heute ist er nicht gebeten worden, die Notwendigkeit und die Überschneidungen der diversen von ihm veranschlagten, für notwendig erklärten und teilweise berechneten Vorarbeiten nachvollziehbar zu machen und die Fragen der Klägerin in den Schriftsätzen vom 18.05.2022 im Verfahren 9 O 4/11 und vom 27.05.2021 im Verfahren 9 O 24/11 zu beantworten.

Der Schriftsatz vom 27.05.2021 im Verfahren 9 O 24/11 scheint ihm bis heute nicht einmal zugeschickt worden zu sein.

Die von der Kammer „beabsichtigte Vorgehensweise“ (VorsRiLG Speyer am 15.03.2022 im Verfahren 9 O 4/11), d.h. die Entscheidung, erst einmal Fakten zu schaffen und hohe Begutachtungskosten zu erzeugen, bevor die Kosten des fragwürdigen prozessualen Vorgehens erkennbar werden, kann weder mit Verfahrensförderung noch mit dem Umfang der Akten noch mit der Vielzahl an Behandlungsunterlagen gerechtfertigt werden. Es gab und gibt keinen sachlichen Grund für eine Vorgehensweise, die im Oktober 2014 von VorsRiLG Küttler und dem Gutachter Prof. Luthardt vereinbart wurde, um „unnötige Diskussionen“ zu vermeiden.

Die Klärung der Kosten des Zusatzauftrags zur Plausibilitätsprüfung, d.h. des Auftrags zu prüfen, „*inwiefern die in den verschiedenen Unterlagen in der Gesamtschau dokumentierten Behandlungsabläufe aus medizinischer Sicht nachvollziehbar und folgerichtig sind bzw. inwiefern sich hierzu Ungereimtheiten bzw. Widersprüche ergeben*“ wird seit Oktober 2014 verzögert. Dies ist den Richtern zuzurechnen.

Gleiches gilt für die ausufernden Begutachtungskosten. Die Kosten des Zusatzauftrags würden entfallen, wenn die Authentizität und inhaltliche Richtigkeit der streitigen Behandlungsunterlagen vom Gericht geklärt würde. Das ist den Richtern seit 2013 bekannt. Die Klärung der Authentizität und inhaltlichen Richtigkeit der streitigen Behandlungsunterlagen wird vom Gericht seit 2009 verzögert.

[REDACTED]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht